

(Staatsminister DDr. Bed.)

(A) Jahr hinaus in der Entwicklung aller seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte fördert, so muß ihr die Gesetzgebung natürlich auch diejenigen Mittel zur Verfügung stellen, die dazu notwendig sind. Hierfür dient u. a. die Schulzucht. Wenn mithin § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 4. November 1878 ganz allgemein auch das Betragen der Fortbildungsschüler außerhalb der Schule der Schuldisziplin unterwirft, so leidet dies, trotz dem selbstverständlichen Zusatz „soweit es der Zweck der Schule erfordert“, keineswegs die Auslegung, daß etwa erlaubt alles das sein sollte, was Abs. 2 desselben § 4 dieser Verordnung nicht verböte.“

Es handelt sich in diesem Abs. 2 um Spezialverbote für den Besuch öffentlicher Tanzmusiken u. dergl. —

„Im Gegenteil lehrt der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen und die mit ihnen verfolgte Absicht klar und deutlich, daß grundsätzlich das ganze Betragen der Fortbildungsschüler auch außerhalb der Fortbildungsschule deren Kontrolle im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgabe, insbesondere nach der Seite der Jugenderziehung hin, unterstellt ist.“

An dieser landesgesetzlichen Regelung der Schulzucht hat sich durch das Reichsvereinsgesetz etwas nicht geändert. So hat auch das sächsische Obergericht in einer Entscheidung vom 8. Mai 1911 zu § 1 des Reichsvereinsgesetzes ausgeführt:

(B) „Danach untersagt das Reichsvereinsgesetz Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes nur für das Gebiet der Polizei und des Polizeirechtes. Beschränkungen auf anderen Rechtsgebieten dagegen sind ohne Ausnahme zulässig, wie dies bei den Reichstagsverhandlungen beispielsweise für das Disziplinarrecht, das Schulrecht, das bürgerliche Vertragsrecht anerkannt worden ist.“

Ungeachtet dessen kann wohl mit voller Sicherheit erwartet werden, daß die Schulbehörden von den ihnen gesetzlich zustehenden Befugnissen der Schulzucht nach wie vor jedweden geeigneten und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gebrauch machen werden.

Wichtiger als diese einschränkende Maßregel ist die staatsbürgerliche Erziehung der heranwachsenden Jugend, die in erster Linie durch die Fortbildungsschule vermittelt wird. Das Kultusministerium hat daher bereits in der Generalverordnung vom 17. Dezember 1907 bestimmt, daß in den Fortbildungsschulen möglichst überall im Anschlusse an die Berufs- und Heimatkunde auch Unterricht in der Staatsbürgerkunde eingerichtet werde. Diesem Unterrichte fällt die Aufgabe zu, in den Schülern nach Maßgabe ihres Alters Verständnis für das staatsbürgerliche Leben zu wecken und sie in der Überzeugung zu befestigen, daß das Wohlergehen des einzelnen Staats-

bürgers vom Gedeihen eines geordneten Staatswesens abhängig ist und daß das Wohl des Vaterlandes wiederum auf der Tüchtigkeit und dem opferbereiten Gemeinfinne seiner Bürger beruht. (C)

Die hierdurch erforderlichen Einrichtungen sind zu Ostern 1910 in allen Fortbildungsschulen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, getroffen worden. Auch hat das Kultusministerium in verschiedenen Städten des Landes Lehrgänge eingerichtet, durch die den Lehrern an den beruflich gegliederten, gewerblich gerichteten Fortbildungsschulen der größeren Orte sowie den Lehrern an den ländlichen Fortbildungsschulen Gelegenheit geboten worden ist, ihre Kenntnisse nicht nur in der Berufskunde, sondern auch in der Staatsbürgerkunde zu vertiefen.

Dieser Entwicklung hat auch der Entwurf des neuen Volksschulgesetzes Rechnung getragen. Er hat der Fortbildungsschule als Aufgabe die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler auf beruflicher und staatsbürgerlicher Grundlage zugewiesen und unter die wesentlichen Unterrichtsgegenstände die Bürgerkunde aufgenommen. Auch für die schulentlassenen Mädchen hat er die Einführung der Pflichtfortbildungsschule vorgesehen und verlangt, daß auch die Mädchen ihren besonderen Bildungsbedürfnissen entsprechend in Verbindung mit der Hauswirtschaftskunde in die Elemente der Bürgerkunde eingeführt werden. (D)

Der Herr Abg. Dr. Mangler hat aus dem Unterrichte über die Staatsbürgerkunde drei Beispiele angeführt, in denen Wahlen, politische Wahlen, vorgenommen worden sind, um den Schülern ein Beispiel zu geben, wie es bei solchen Wahlen zugeht. Ich möchte von vornherein betonen, daß die Art und Weise, wie das in den Schulen nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Mangler erfolgt ist, die Billigung der Regierung nicht findet

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

und daß dies den betreffenden Lehrern auch zu verstehen gegeben worden ist. Selbstverständlich muß die Staatsbürgerkunde, wenn sie praktisch geübt werden soll, an solchen Beispielen den Kindern vorgeführt werden. Das kann man aber sehr gut tun, indem man allgemein sagt: Verschiedene Parteien, A, B und C, sind aufgestellt, jetzt wird gewählt. Ich habe schon im Anfange meiner Ausführungen gesagt, daß die Schüler noch eines reifen Urteils in politischen Dingen entbehren, daß sie in politische Dinge nicht hineinzuziehen und daß infolgedessen auch solche Wahlen nicht in einem politischen Sinne auszuführen sind, sondern so, wie man das ebensogut tun kann, mit Partei A, B und C.

Weil die harmonische Ausbildung der Jugend neben der Entfaltung der geistigen auch die Entfaltung der Leib-